

DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN | Postfach 1907 | 24018 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ansprechpartner:
Günter Ernst-Basten
Tel.-Durchwahl:
(04 31) 56 02-12
Fax:
(04 31) 56 02 88-12
E-Mail:
vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 28.03.2014/EB/til

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes - Drucksache 18/1467

Sehr geehrter Herr Rother,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

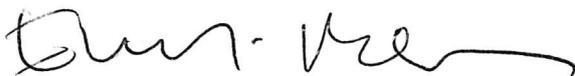
Begründung:

1. Der Gesetzentwurf ist verfassungswidrig, da dem Landesgesetzgeber für die Begründung eines Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes die Gesetzgebungskompetenz fehlt und weil er in die Grundrechte der Einrichtungsträger eingreift. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V., der wir uns ausdrücklich anschließen.
2. Die Berufung auf grundgesetzlich verbrieft Rechte darf den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht zum Nachteil gereichen. Es ist für die Beschäftigten in den Einrichtungen schwer zu ertragen, wenn dadurch in öffentlichen Äußerungen ihr Einsatz für Menschen mit Behinderung diskreditiert wird.
3. Ein Prüfrecht des Landesrechnungshofes ist auch nicht erforderlich, weil im geltenden Landesrahmenvertrag zur Eingliederungshilfe den zuständigen kommunalen Sozialhilfeträgern bundesweit einmalig weitgehende Einsichts- und Prüfungsrechte eingeräumt sind. Der Landesrechnungshof hat bereits jetzt die Möglichkeit, im Rahmen seiner Prüfung der zuständigen Sozialhilfeträger auch festzustellen, ob und auf welche Weise diese von ihren Prüfungsrechten Gebrauch machen.

4. Zur Begründung eines Prüfungsrechtes wird auf die steigenden Aufwendungen im Land für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung hingewiesen. Dabei wird der Eindruck erweckt, als wenn diese Entwicklung durch weitere Kontrollmaßnahmen gebremst oder gestoppt werden könnte. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die Kostenentwicklungen in Schleswig-Holstein nicht auf zu hohe Fallkosten zurückzuführen sind; die Netto-Leistungen der Eingliederungshilfe pro leistungsberechtigter Person (Fallkosten) liegen in Schleswig-Holstein unter dem Bundesdurchschnitt und sind gegenüber den Vorjahren rückläufig. Der Kostenanstieg geht vielmehr auf die über dem Bundesdurchschnitt liegende Anzahl der Leistungsberechtigten zurück.
5. Die Feststellung der Hilfebedürftigkeit erfolgt ausschließlich durch die kommunalen Behörden und nicht durch die Einrichtungen. Die Gründe für die erhöhte Anzahl der behinderten Menschen mit Hilfebedarf in Schleswig-Holstein liegen nicht bei den Einrichtungen sondern in vielschichtigen gesellschaftlich ausgrenzenden Rahmenbedingungen. Die wiederholten Diskussionen um ein eigenes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe lenken von den eigentlichen Herausforderungen ab und führen in die Irre. Insofern wäre ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes, selbst wenn es rechtlich zulässig wäre, ein ungeeignetes Steuerungsinstrument.

Stattdessen wäre es sinnvoller, zukunftsfähige Lösungen auf der Grundlage von Sachinformationen und einer Betrachtung der Wirklichkeit zu entwickeln. Dies sollte als gemeinsame Aufgabe der Sozialhilfeträger, der Einrichtungsträger und der Politik verstanden werden. Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein ist dazu, wie auch die anderen Wohlfahrtsverbände, sehr gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorstand